KARL-HEINZ GRASSER

Bundesminister für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8 A-1015 Wien Tel. +43/1/514 33/1100 DW Fax +43/1/512 62 00

GZ 04 0301/50-Pr.4/02

Herrn Präsidenten des Bundesrates

Parlament 1017 Wien

1

4

1879 /A.B.— BR/ 2003 Zu 2046 /J— BR/ 2002 Prās. am 19. Feb. 2003

Wien, 18. Februar 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Bundesräte Gottfried Kneifel und Kollegen, Nr. 2046/J-BR vom 19. Dezember 2002, betreffend Übergang der Steuerschuld in der Bauwirtschaft auf Grund des 2. Abgabenänderungsgesetzes 2002, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte ich darauf hinweisen, dass durch den Erlass vom 17. November 2002, Z 09 1901/15-IV/9/02, mit dem weitere in der Praxis aufgetauchte Zweifelsfragen beantwortet und zusätzliche Erleichterungen geschaffen sowie die bisherigen Erlässe in die Umsatzsteuerrichtlinien (UStR) eingearbeitet wurden, der Bauerlass vom 20. August 2002, Z 09 1901/5-IV/9/02 (AÖF 235/2002) ergänzt wurde.

Zu 1.:

Da nach Ansicht des Bundesministeriums für Finanzen die diesbezüglichen Erlassaussagen klar und eindeutig abgefasst sind, wird nicht angenommen, dass das verwendete Begriffsbild der Wartungsarbeiten wesentliche Abgrenzungsprobleme aufwerfen wird. Im Übrigen sehen die UStR 2000 Rz 2602c vor, dass in Zweifelsfällen von einer Bauleistung ausgegangen werden kann.

Zu 2.:

Es ist zutreffend, dass es Fälle geben wird, in denen der leistende Unternehmer die Mitteilung des Leistungsempfängers nicht kontrollieren kann. Es ist aber zu bedenken, dass sich regelmäßig schon aus den äußeren Umständen ergeben wird, dass die Mitteilung wahrscheinlich richtig ist (tritt z.B. ein Generalunternehmer auf, ist für sämtliche Subunternehmer die Rechtslage eindeutig; oder der Auftraggeber ist ohnedies ein Unternehmer, der üblicherweise Bauleistungen erbringt). Auch der Umstand, dass der Leistungsempfänger im Fall einer falschen Mitteilung ebenfalls die auf den Umsatz entfallende Steuer schuldet, wird diesen in den meisten Fällen von einer falschen Mitteilung abhalten. Ein Restrisiko (dass die dem leistenden Unternehmer nunmehr vom Finanzamt vorgeschriebene Umsatzsteuer beim Leistungsempfänger uneinbringlich ist) wird - wie bei vielen anderen Sachverhalten im Wirtschaftsleben – allerdings bleiben.

Zu 3.:

Mit der in der Anfrage verwendeten Formulierung "verbleibt die Steuerschuld beim leistenden Unternehmer, obwohl keine Umsatzsteuer auf der Rechnung ausgewiesen wurde" wird offensichtlich der Fall angesprochen, dass zu Unrecht von einer Bauleistung ausgegangen wurde. Für diesen Fall sehen die UStR 2000 Rz 2602c vor, dass in Zweifelsfällen von einer Bauleistung ausgegangen werden kann, das heißt, es bleibt bei der vorgenommenen Besteuerung.

Zu 4.:

Vorerst ist darauf hinzuweisen, dass die Einbeziehung des privaten Bereiches deshalb erfolgte, weil es nach Ansicht der Wirtschaft für den Unternehmer vielfach nicht möglich ist zu erkennen, ob die Leistung für den privaten oder unternehmerischen Bereich erbracht wird.

Zu a:

Die dargelegte Situation wurde in den UStR 2000 Rz 2602f dahingehend geregelt, dass vom Übergang der Steuerschuld Abstand genommen werden

kann, wenn die Leistung für den nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmens erbracht wird und der Unternehmer beim Auftrag zur Bauleistung nicht als Unternehmer auftritt. Dies unter der weiteren Voraussetzung, dass der leistende Unternehmer dem Leistungsempfänger die Umsatzsteuer in der Rechnung gesondert ausweist und der Leistungsempfänger diese dem Leistenden auch entrichtet.

<u>Zu b:</u>

ŧ

Die für das Bundesministerium für Finanzen nicht eindeutig auslegbare Frage, wie die Rechtslage ist, "wenn der Leistungsempfänger das Unternehmen nur zum Teil besitzt", wurde dahingehend interpretiert, dass damit die Vorgangsweise gemeint ist, wenn eine Leistung sowohl für den unternehmerischen als auch für den nichtunternehmerischen Bereich erbracht wird. In diesen Fällen – also bei einer gemischt genutzten Verwendung einer erhaltenen Leistung - wird die Leistung aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht regelmäßig als zur Gänze für den unternehmerischen Bereich ausgeführt angesehen. In der Folge wird hinsichtlich des nichtunternehmerischen Bereiches der Vorsteuerabzug im Wege des Eigenverbrauches wieder rückgängig gemacht.

<u>Zu 5.:</u>

Zu a:

Vom Bundesministerium für Finanzen wird die Meinung vertreten, dass - von Abgrenzungsschwierigkeiten abgesehen - durch die Einführung des Überganges der Steuerschuld das Umsatzsteuerverfahren in diesem Bereich (insbesondere durch den Wegfall des Zahlungsflusses hinsichtlich der Umsatzsteuer im Unternehmensbereich) wesentlich vereinfacht wurde. Leider hat die Europäische Union dem von mir verfolgten Plan, im gesamten Unternehmerbereich von einer Umsatzbesteuerung in der herkömmlichen Art abzusehen, nicht zugestimmt.

Zu b:

Es ist nicht möglich, diese Steuerausfälle fundiert zu beziffern.

Zu c:

Ein Wegfall des Tatbestandes ist sicherlich denkbar, aber derzeit nicht geplant, wobei darauf hinzuweisen ist, dass für das Bundesministerium für Finanzen eine damit verbundene exorbitante Verwaltungsvereinfachung nicht einsichtig ist. Der angesprochene Tatbestand hat nur Bedeutung bei Unternehmern, die ihrerseits nicht zur Erbringung von Bauleistungen beauftragt wurden und führt - in diesen Fällen - nur dann zu einer Vereinfachung, wenn es sich um Unternehmer handelt, die neben Bauleistungen auch andere Leistungen erbringen und ein Überwiegen eines Bereiches nicht leicht festgestellt werden kann, wobei jedoch für diesen Fall in den UStR 2000 Rz 2602f Erleichterungen vorgesehen sind.

Zu d:

Die Auswirkungen auf das Steueraufkommen können leider ebenfalls nicht fundiert beziffert werden.

Mit freundlichen Grüßen